



Stand November 2022

Leitfaden für den Umgang mit Fehlzeiten in der Oberstufe

Kinder und Jugendliche sind in Deutschland dazu verpflichtet, zumindest bis zum Ende der Schulpflicht eine Schule zu besuchen. Wesentlicher Bestandteil dieser vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verpflichtung ist die lückenlose Anwesenheit der Schüler*innen während der Unterrichtszeiten. Für ein Fernbleiben vom Unterricht muss demnach ein guter Grund vorliegen. Neben Krankheit, der häufigsten Ursache für das Fehlen im Unterricht, kann dies in Ausnahmefällen auch eine familiäre Verpflichtung oder, bei älteren Schülern*innen ein Behördengang sein.

Es gehört zu den Pflichten der Eltern/ volljährigen Schüler*innen der Schule fristgerecht und schriftlich in Form eines Entschuldigungsschreibens mitzuteilen, warum nicht am Unterricht teilgenommen werden kann.

Entschuldigungen haben in folgender Form vorzuliegen:

In den Kopfbereich gehört wie bei vielen anderen Dokumenten der Name und die Anschrift und das aktuelle Datum und der Ort. Dann folgt die Überschrift und einen Absatz weiter die Entschuldigung sowie die Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin

Entschuldigungen sind einzureichen:

- **Nach Fehltagen** direkt nach Rückkehr in den Unterricht beim HU-Lehrer:in (auch bei Wechsel der Epoche)
- **Nach Fehlstunden** direkt beim betroffenen Fachlehrer:in (auch bei Vertretungsstunden)

Ärztliche Bescheinigungen sind einzureichen bei:

- Prüfungen/ Klausuren/Abschlussarbeiten
- Versäumnis von Nachschreibeterminen

Grundsätzlich gilt:

- Ab den ersten Fehltag ist die Schule zu benachrichtigen. Anruf im Sekretariat der Schule. (05161/9461-0)
- Bei absehbaren Fehlzeiten (Arzttermin/Behördengang/Familienfeier etc.) spätestens am Vortrag Entschuldigung an den Klassenbetreuer:in
- Befreiungen vom Unterricht müssen bei der Klassenbetreuung beantragt werden
- Befreiungen von Unterricht, die eine Ferienverlängerung zur Folge haben müssen bei Oberstufenkollegium beantragt werden